

Eckpunkte für ein Programm der Niedersächsischen Landesregierung zur Vermeidung von unentschuldigter Abwesenheit vom Unterricht (Beschluss des Kabinetts vom 28.05.2002)

Das Kultusministerium, das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales, das Innen- und das Justizministerium werden in interministerieller Zusammenarbeit ein Programm umsetzen, das die frühzeitige Erkennung von Absentismus (Schulschwänzen; Schulverweigerung), die frühzeitige Information der Erziehungsberechtigten sowie eine angemessene Reaktion auf Absentismus bezweckt.

Es ist zunächst Aufgabe von Schule, für die Einlösung des staatlichen Bildungsauftrags Sorge zu tragen und den Kindern und Jugendlichen Bildungs-, Berufs- und Lebensperspektiven zu eröffnen. Damit verbunden ist die Aufgabe, soziale Ausgrenzungen bei Heranwachsenden zu vermeiden und ihre Verantwortung für sich und die Gemeinschaft zu entwickeln. Schule stößt an Grenzen, wenn sie allein befriedigende Antworten auf Absentismus geben soll. Sie kann nachhaltig nur arbeiten und zu Lösungen gelangen, wenn sie die gemeinsamen Ziele mit ihren Partnern verfolgt, insbesondere mit den Erziehungsberechtigten und deren Vertretungen, mit kommunalen Stellen wie Schul-, Jugend- und Ordnungsämtern, mit Kirchen, Vereinen, Polizei und kommunalen Präventionsräten.

In erster Linie werden dabei erzieherische Mittel auf der Grundlage eines ursachenorientierten sowie system- oder einzelfallbezogenen Vorgehens zum Einsatz kommen. Erst wenn damit Erfolge nicht zu erzielen sind, sollen restriktive Maßnahmen ergriffen werden.

I. Ausgangslage (Befunde des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen)

Im Jahr 2000 wurden in Hamburg, Hannover, Leipzig, München und Friesland 10.460 Schülerinnen und Schüler der neunten Jahrgangsstufe sowie ihre Lehrkräfte zum unentschuligten Fernbleiben vom Unterricht befragt, nachdem sich in vorangegangenen Pilotstudien gezeigt hatte, dass dieses Thema aus pädagogischer, psychologischer und kriminologischer Perspektive relevant, im bundesdeutschen Raum bislang jedoch nur unzureichend erforscht ist.

Es zeigt sich, dass Absentismus ein weit verbreitetes Phänomen darstellt. So erklärten mit 52,9% etwas mehr als die Hälfte aller Schüler, dass sie im letzten Schulhalbjahr schon einmal die Schule geschwänzt haben (einzelne Stunden und/oder Tage). Bedeutend dabei vor allem das mehrfach wiederholte bzw. langandauernde Schwänzen. Massiveres Schwänzen, d.h. im letzten Schulhalbjahr fünf Tage oder mehr, kommt bei 14,8% der Befragten vor. Hier zeigen sich erwartungsgemäß deutliche Unterschiede zwischen den Schulformen dahingehend, dass in Haupt-, Sonder- und Berufsschulen mehr massive Fälle als in anderen Schulformen zu finden sind. Bemerkenswert ist, dass sich die Raten sowohl nach Selbstberichten der Schüler als auch der Lehrer zwischen den Städten deutlich voneinander unterscheiden, wobei vor allem Leipzig durch eine besonders niedrige Rate auffällt. Ein solches Ost-West-Gefälle hatte sich bereits in den Pilotstudien in Delmenhorst und Rostock gezeigt.

Niedersachsenweit lassen sich die höchsten Raten unentschuldigter Fernbleibens vom Unterricht in Hannover finden. Dort liegt die Rate bei 17,9%. Im Landkreis Friesland ist die Rate mit 16,5% niedriger als die der Landeshauptstadt. In Delmenhorst als mittelgroßer Stadt berichteten 17,3% der Jugendlichen der allgemeinbildenden Schulen der 9. Jahrgangsstufe, fünf Tage oder mehr geschwänzt zu haben. Für einen Vergleich der Raten von Delmenhorst mit Hannover und Friesland ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Fragestellung für die 2000er Befragung modifiziert wurde, weswegen die Delmenhorster Raten hier lediglich als Anhaltspunkt angeführt wurden.

Neben dem Bildungsniveau weisen weitere untersuchte Aspekte, wie beispielsweise familiäre Lebenslage und elterlicher Erziehungsstil, Zusammenhänge mit Absentismus auf. Im schulischen Bereich fällt auf, dass ein großer Anteil der Jugendlichen berichtet, dass auf ihr Schwänzverhalten keine Reaktionen bzw. Maßnahmen durch Lehrkräfte erfolgt sind.

II. Zielsetzung des Programms

1. Bildungsauftrag der Schule

Der in § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes formulierte Bildungsauftrag sieht vor, dass Schule „die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln“ soll. Sie hat ihnen die im Gesetz aufgeführten grundlegenden Kompetenzen sowie daraus abgeleitet erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Damit ist eine der wesentlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung individueller Bildungschancen und zur demokratischen Teilhabe an Gesellschaft gegeben. Ein regelmäßiger Schulbesuch ist hierfür Voraussetzung.

2. Schule als soziales System

Immer mehr Kinder und Jugendliche wachsen heute in einem Klima von Desorientierung und des ständigen Wandels auf. Ehemals verbindliche Normen und gesellschaftliche Übereinkünfte werden brüchiger, Regeln leichter übertreten oder ignoriert. Die Familie bietet zunehmend weniger Hilfen zur Alltagsstrukturierung; sie selbst befindet sich in einem erheblichen Wandel.

Gerade die Schule hat vor diesem Hintergrund den Auftrag, neben der Vermittlung von Bildung und einer eher allgemeinen Erziehung ein stabiles soziales System zu gewährleisten. Schule kann dabei keine Insel sein. Sie ist in die genannte Dynamik eingebunden und erzeugt selbst eben solche Prozesse.

Überwiegend sollte sie aber Kindern und Jugendlichen einen Ort der Verlässlichkeit, des Vertrauens und der sozialen Stabilität bieten. Dabei hat sie sich vor allem auch den Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die aus unterschiedlichen Gründen das „System Schule“ ablehnen, die Schule schwänzen oder ganz verweigern.

3. Wahrnehmung von Lebensperspektiven

Unwiderrspochen spielt Schule bei der Vergabe und Realisierung von Lebensperspektiven, Bildungs- und damit Lebenschancen nach wie vor eine große Rolle. Auch wenn anerkannte gesellschaftliche Positionen nicht mehr mit einem be

stimmten Schulabschluss erworben oder gar eingeklagt werden können, bleibt er die Vorstufe zur beruflichen und damit gesellschaftlichen Chancenverteilung.

Auch unter diesem Gesichtspunkt spielt die Situation der Schulverweigerer eine entscheidende Rolle. Frühes und dauerhaftes Fernbleiben vom Unterricht führt in der Regel zu Lernrückständen, Lernlücken und sozialen Auffälligkeiten, die von betroffenen Schülerinnen und Schülern aber auch der Schule kompensiert werden müssen. Junge Menschen müssen sich im hohen Maße einem Ausleseprozess und dem Wettbewerb stellen. Ziel muss es darum sein, dass Schule neben dem Lernort auch als Lebensort begriffen und angenommen wird.

4. Vermeidung von Ausgrenzung

Mit dem Bedeutungszuwachs von Bildung und Ausbildung in unserer Gesellschaft und einer gleichzeitig in immer rascherem Maße sinkenden Verwertbarkeit von Wissen sowie dem Hinzukommen von immer neuem Wissen ist Bildung die wesentliche Grundlage für soziale Chancen und berufliche Perspektiven. Die Teilhabe an Bildung und Ausbildung, also auch ein regelmäßiger Schulbesuch, ist daher eine wesentliche Voraussetzung zur Gewährleistung des Rechtes junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

5. Vermeidung von Kriminalität

In ersten Analysen zeigt sich ein Zusammenhang zwischen Absentismus und delinquentem Verhalten wie Ladendiebstahl und Gewaltdelinquenz, d.h. je häufiger Jugendliche die Schule schwänzen, desto stärker sind sie auch in Straftaten involviert. Dieser Zusammenhang ist nur teilweise auf die ungünstige soziale Lebenssituation der absenten Schülerinnen und Schüler zurückzuführen; auch nach Kontrolle solcher sozialen Rahmenbedingungen bleibt eine höhere Delinquenzbelastung dieser Gruppe festzustellen.

Insofern stellt gehäuftes Fernbleiben vom Unterricht ein Phänomen dar, an das kriminalpräventive Maßnahmen anknüpfen können. So werden durch die erhöhte Anwesenheit in Schule die Gelegenheiten reduziert, in denen Schülerinnen und Schüler Delikte, z.B. Eigentumsdelikte begehen können. Jedoch sollten die bisherigen Befunde nicht dazu verleiten, absente Schülerinnen und Schüler allgemein als kriminell zu bezeichnen. Es spricht einiges dafür, dass der Zusammenhang zwischen Schwänzen und Delinquenz auch dadurch erklärt werden kann, dass beide Verhaltensweisen durch einen dritten Faktor bedingt werden. Dies können beispielsweise das elterliche Erziehungsverhalten oder auch Einstellungen und Kompetenzen des Jugendlichen sein. Nach dem bisherigen Kenntnisstand bleibt festzuhalten, dass im Falle von Absentismus Problemlagen Jugendlicher erkennbar werden, denen die Sozialisationsinstanzen präventiv begegnen sollten.

III. Programminhalt: Installierung eines Informations- und Kooperationssystem

Um die oben angeführten Ziele zu erreichen wird die Errichtung bzw. der Ausbau eines Informations- und Kooperationssystems für erforderlich gehalten.

1. Schulinterne Lösungen

Die Schulen werden ermutigt, vorrangig mit erzieherischen Mitteln auf das Fernbleiben vom Unterricht zu reagieren.

Das Thema Absentismus soll verbindlicher Kern der Arbeit von den Schulen werden, die sich verstärkt damit konfrontiert sehen (schulformbezogen; regionale Gesichtspunkte). Die in den Empfehlungen zur „Schulprogrammentwicklung und Evaluation“ (1998) vorgesehenen 10 Punkte als Kern des Schulprogramms sehen u.a. die „Förderung sozialen Lernens/ Werteerziehung und Formulierung schul- und klassenbezogener Regeln“ vor.

Schulen sollen qualifizierte Unterstützung auch für schulinterne Fortbildungsmaßnahmen erhalten. Hierzu sollen mögliche Referenten und unterstützende Einrichtungen zentral erfasst und bei Bedarf den nachfragenden Schulen genannt werden. Daneben sind Angebote zur Qualifizierung von Referenten vorzuhalten.

Schülerinnen und Schüler wissen in der Regel mehr über ihre Klassenkameraden als Lehrkräfte oder Eltern. Sie entwickeln eigene Kommunikationsstrukturen für die Schule und zur Ausgestaltung ihrer Freizeit. Sie tauschen sich über Be- und Empfindlichkeiten aus. Vielfach kennen sie auch die Gründe, warum Mitschüler den Schulbesuch verweigern und wo „man sich in dieser Zeit trifft“.

Keinesfalls ist es aber so, dass unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht immer als positiv gesehen und von den Klassenkameraden „gedeckt“ wird. So werden absente Schülerinnen und Schüler, die vielfach auch Lern- und Leistungsdefizite haben, die sie irgendwann nachholen oder ausgleichen müssen, als zusätzliche Belastung gesehen. Absentes Verhalten wird von einigen als „ungerecht“ denen gegenüber empfunden, die ihrer Schulpflicht nachkommen. Mitschülerinnen und Schüler, die nicht regelmäßig zur Schule kommen, werden recht schnell in der Klasse „als Problemfälle“ erkannt und lösen sehr unterschiedliche Reaktionen aus.

Der Ansatz „Schüler helfen Schülern“ macht sich die genannten Kommunikationsstrukturen von Schülerinnen und Schülern zunutze. So können Vertrauensschüler gewählt werden, die auf unentschuldig fehlende Mitschülerinnen und -schüler zu Hause oder in der Schule einwirken können. Diese Schüler dürfen keine „Denunzianten“, sollten aber Gesprächspartner, Vermittler und Helfer sein, die auch eine Ausgrenzung betroffener Mitschülerinnen und Mitschüler vermeiden helfen.

- Vertragliche Vereinbarungen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten sowie Fehlzeiterfassung

Die Schulen sind heute schon verpflichtet, die Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern zu erfassen und zu dokumentieren. Hierzu bedarf es innerschulischer Absprachen und Regelungen.

Die Dokumentation der Daten dient, bezogen auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler, den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen/Schülern zunächst als Information und ggf. als Anlass für Verhaltensänderung. Sie gibt Lehrkräften Anlass, den Gründen für gehäuftes Fernbleiben nachzugehen.

Darüber hinaus werden Fehlzeiten statistisch in allen Klassen oder Lerngruppen der Schule zusammengefasst und in Konferenzen erörtert. Die Entwicklung der Häufigkeit von Fehlzeiten wird schulbezogen beobachtet. Die Wirksamkeit möglicher Gegenmaßnahmen zum Fernbleiben wird in Konferenzen beraten und nach Möglichkeit evaluiert.

Mit den Erziehungsberechtigten werden Vereinbarungen getroffen, die deren ohnehin bestehende gesetzliche Pflicht, für einen regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder Sorge zu tragen, ergänzt. Die Vereinbarung begründet die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, jedes Fehlen ihrer Kinder frühzeitig - möglichst noch am selben Tage - der Schule mitzuteilen, um dieser die Erkennung unentschuldigter Schulversäumnis innerhalb kurzer Frist zu ermöglichen. Daneben beinhaltet die Vereinbarung, dass Erziehungsberechtigte der Schule ihre telefonische Erreichbarkeit während des Tages mitteilen.

Die Erziehungsberechtigten geben ihren Kindern die Vereinbarung zur Kenntnis, um schon auf diese Weise eine Verhaltensüberprüfung bei ihnen zu bewirken.

Die aktuell erhobenen Daten über das Fernbleiben vom Unterricht werden täglich in der Schule an geeigneter Stelle zusammengeführt.

Bei vermutetem unentschuldigtem Fehlen werden die Erziehungsberechtigten möglichst noch am selben Tag durch die Schule informiert.

2. Flankierende Maßnahmen

Wenn bei massiven Verstößen gegen die Schulpflicht pädagogische Maßnahmen innerhalb der Schule erfolglos bleiben oder bereits frühzeitig abzusehen ist, dass zusätzliche Hilfen erforderlich sind, sollen in Kooperation mit außerschulischen Bildungseinrichtungen und Trägern der Jugendhilfe Förderungs- und Beschäftigungsalternativen greifen, die dazu beitragen, dass die Schulpflicht erfüllt und der Weg in das Berufsleben eröffnet werden.

Schule allein hat in Fällen hartnäckigen Absentismus‘ nicht die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler tatsächlich der Schule und dem Unterricht zuzuführen. Die Zusammenarbeit mit Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit der Polizei ist deshalb zu pflegen, zu intensivieren und auszuweiten. In einigen Regionen des Landes haben sich Netzwerke von Schulen mit vorgenannten Einrichtungen bewährt, die erheblich zur Minimierung von Schulschwänzen beigetragen haben. Diese Netzwerke sollten landesweit ausgebaut werden.

- Ansprechpartnersystem

Grundlage für sich ergänzende Leistungen von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Partnern im Rahmen des Gesamtkonzeptes ist eine Verbesserung der gegenseitigen Information über konkreten Hilfebedarf, die Möglichkeiten und Grenzen des sehr differenzierten Hilfesystems der Kinder- und Jugendhilfe und die Entwicklung gemeinsamer Angebote vor Ort. Dazu werden Ansprechpartner von Schule und Jugendhilfe (gemäß Erl. d. MK v. 25.01.94) benannt, die sich regelmä

ßig austauschen und ein Informationssystem entwickeln, das den örtlichen Anforderungen gerecht wird. Dabei sind auch Ansprechpartner weiterer Institutionen, insbesondere der Polizei mit einzubeziehen.

- Leistungen der Jugendarbeit

Durch eine bessere Abstimmung von Jugendarbeit und Schule können sich beide Systeme sinnvoll ergänzen. Damit kann zu einer Verbesserung des Schulklimas generell beigetragen werden und eine präventive Wirkung auch zur Vermeidung von Schulschwänzen und Schulverweigerung erreicht werden. Ebenso können Kinder- und Jugendliche, die der Schule fernbleiben und deren Erziehungsberechtigte nicht über die Schule angesprochen werden können, in bestimmten Fällen über Mitarbeiter der Jugendarbeit erreicht werden, sofern sie in deren Bezügen präsent sind.

Darüber hinaus können durch aufsuchende Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit Kinder und Jugendliche mit geeigneten Methoden angesprochen und durch abgestimmte Aktivitäten mit der Schule in die schulischen Bezüge reintegriert werden.

- Leistungen der Jugendsozialarbeit

Gemäß § 67 Abs. 5 NSCHG können Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderer Weise auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen. Sie werden dort gezielt durch motivierende Angebote auf eine Berufsausbildung oder Beschäftigung vorbereitet. Im Rahmen von Kooperationen zwischen Schulen und den „Regionalen Arbeitsstellen zur beruflichen Eingliederung junger Menschen in Niedersachsen“ (RAN) können Schulverweigerer durch die RAN aufgesucht und individuelle Hilfen angeboten und koordiniert werden.

- Unterstützung bei der Erziehung

Kinder und Jugendliche können im Rahmen eines Informationssystems zwischen Jugendhilfe und Schule besser und rechtzeitiger unterstützt und vor Ausgrenzung geschützt werden. Schulverweigerung ist oftmals ein Symptom für sich abzeichnende krisenhafte Lebensläufe der jungen Menschen und für die Notwendigkeit, Eltern bei Ihren Bemühungen für eine Erziehung zu unterstützen. Schulische Förderangebote und erzieherische Hilfen setzen zur Zeit manchmal verspätet und zeitlich versetzt ein. Das differenzierte Hilfesystem der „Hilfen zur Erziehung“ (gem. § 27 ff SGB VIII) kann bei einem verbesserten Informationsaustausch zwischen Jugendhilfe und Schule wirkungsvoller entwickelt und vorgehalten werden. Leistungen der Erziehungsberatung, der Sozialen Gruppenarbeit, der Einsatz von Erziehungsbeiständen und Betreuungshelfern, Sozialpädagogische Familienhilfe u.a. können im Einverständnis mit den jungen Menschen oder den Erziehungsberechtigten besser Wirkung zeigen, wenn sie rechtzeitig angeboten und mit den Schulen abgestimmt durchgeführt werden. Eine regelmäßige Präsenz von Erziehungsberatungsangeboten in Schulen trägt dazu bei, abgestimmte Hilfen von

Schule und Jugendhilfe, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten einzuleiten und zu ermöglichen.

- Helferteams für die Schule

Zur Unterstützung schulinterner Maßnahmen und zur Entwicklung individuell angepasster Unterstützungen für Schulverweigerer sowie Schülerinnen und Schüler, die über lange Zeiträume oder in erheblichem Umfang der Schule unentschuldigt fernbleiben, werden auf kommunaler Ebene oder im Landkreis verbindlich zusammenarbeitende Helferteams gebildet.

Ein Helferteam kann aus Beratungs- und/oder Vertrauenslehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulpsychologie, Schulärzten und sonstigem Fachpersonal bestehen. Das Helferteam stellt sich in den Schulen vor, um Schülerinnen und Schülern den Zugang zu den jeweiligen Spezialdiensten zu erleichtern.

Eine Kooperation der Helferteams bei Einzelfällen erfolgt mit dem Einverständnis der Schülerinnen und Schüler, bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Gemeinsam sollte das Helferteam einen individuell angepassten, möglichst effektiven Hilfeplan entwickeln. Es könnte dabei in folgenden Schritten arbeiten:

- Erheben und Ermitteln von Gründen für Schulverweigerungen und die Entwicklung eines Diagnoseverfahrens für betroffene Schülerinnen und Schüler unter Einbezug der Erziehungs- und Sorgeberechtigten.
- Aufbauen, Entwickeln und Ergänzen von individuell gestalteten Förder- und Spezialangeboten sowie Trainings- und Therapiemaßnahmen für Schulverweigerer.
- Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, Vertrauensschülern, Mentoren.

- „Präventions- und Integrationsprogramm PRINT“

Mit dem Präventions- und Integrationsprogramm (PRINT) wird ein landesweites „Netz der Prävention von Jugendhilfe und Schule“ geknüpft und auch erstmals eine flächendeckende Institutionalisierung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe erreicht, die gemeinsame präventive Aktivitäten auf Dauer entwickelt. Sofern ein Projekt vor Ort vorhanden ist, kann dort die Bündelung aller vorhandenen Aktivitäten erfolgen und die Entwicklung geeigneter neuer Aktivitäten vorangetrieben werden. Durch Nachmittagsangebote, die in enger Verzahnung mit dem Unterricht am Vormittag stattfinden, wird ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Schulklimas geleistet. Mit weiteren gezielten Angeboten (Schwerpunktbausteine) werden in Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe Integrationshilfen vorgehalten, die präventiv gegen Schulverweigerung wirken. Dabei ist die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen von besonderer Bedeutung. An bestimmten Standorten, kann durch eine „Integration in Vereine“ ein wichtiger Beitrag zur Überwindung von Ausgrenzungen geleistet werden. Spezielle Projekte zum „Übergang von der Schule in den Beruf“ sollen insbesondere eine Reintegration von Schulverweigerern in das Regelsystem und eine Vermittlung beruflicher Orientierung erreichen.

- Ordnungsmaßnahmen

Erst wenn bei massiven Verstößen gegen die Schulpflicht pädagogische Maßnahmen innerhalb der Schule und im Kontakt mit außerschulischen Partnern erfolglos bleiben, sollten Sanktionen durch Ordnungsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeitsverfahren erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass Ausgrenzungen vermieden werden.

- Begleitende kriminalpräventive Maßnahmen der Polizei

Die Durchsetzung des Schulbesuchs und die Erziehung junger Menschen sind zwar keine originären Aufgaben der Polizei. Die Polizei nimmt aber insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz vermehrt präventive Aufgaben wahr, die auch auf die Erziehung und Entwicklung junger Menschen Einfluss haben können. Deshalb arbeitet sie im Rahmen jugendspezifischer Präventionskonzepte mit anderen, originär zuständigen Stellen eng zusammen.

Angesichts des festgestellten Zusammenhangs von Schulschwänzen und Delinquenz bei Kindern und Jugendlichen verfolgt die Polizei das Ziel, durch möglichst frühzeitige und systematische Präventionsmaßnahmen, diese Formen von Delinquenz zu verhüten.

Die Polizei nimmt dazu an den Modellstandorten während der üblichen Schulzeit an bekannten Jugendtreffpunkten im öffentlichen Raum (z.B. in/an Bahnhöfen, ÖPNV-Haltestellen, Spielhallen, Gaststätten, Kaufhäusern, Einkaufszentren) eigeninitiativ, soweit möglich in Abstimmung mit und unter Begleitung des Jugendamtes, zielgerichtete Kontrollen vor.

Kinder und Jugendliche, die dem äußeren Erscheinungsbild nach der Schulpflicht unterliegen, werden überprüft. Dabei nimmt die Polizei telefonisch Kontakt mit der Schule auf. Die Schule benennt der Polizei dafür eine feste telefonische Kontaktstelle.

Stellt sich unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht heraus, so wird die Schülerin/der Schüler in der Regel aufgefordert, die Schule aufzusuchen, sofern die Umstände des Einzelfalls nicht dagegen sprechen.

Maßnahmen nach dem KJHG oder sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung bleiben hiervon unberührt.

Die Polizeibeamtinnen/-beamten nutzen die Gelegenheit im Rahmen ihrer Maßnahmen, mit der Schülerin/dem Schüler ein Gespräch zu führen, um die Folgen des Schulschwänzens aufzuzeigen sowie im Rahmen des Möglichen die Sensibilität für die Einhaltung gesellschaftlicher Normen zu wecken.

Die Polizei setzt für diese gezielten Kontrollen grundsätzlich speziell geschulte Beamtinnen/Beamte ein, die über Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen, und in der Lage sind, die Maßnahmen und Gespräche möglichst kinder- bzw. jugendgerecht umzusetzen.

Die Polizei und die anderen Kooperationspartner (Schule, Jugendamt, Jugendhilfe, u.a.) benennen für die Gewährleistung der möglichst reibungslosen und intensiven Zusammenarbeit feste Ansprechpartner und deren telefonische Erreichbarkeiten.

Die/der Beauftragte für Jugendsachen (BfJ) ist verantwortlich für die Steuerung und Koordinierung der polizeilichen Maßnahmen sowie die Kontaktpflege im Rahmen dieses Programms.

Die Polizei dokumentiert ihre Maßnahmen. Neben der telefonischen Unterrichtung informiert sie die jeweilige Schule schriftlich über das Aufgreifen der Schülerin/ des Schülers. Die Schule teilt der Polizei schriftlich (auf einem Rücklaufformular) mit, ob sich der Verdacht des Schulschwänzens bestätigt hat.

Darüber hinaus informiert die Polizei im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zeitnah das zuständige Jugendamt und – soweit dies im Einzelfall z.B. aus Gründen der Gefahrenabwehr in der Schule erforderlich ist – auch die Schule über die sonstigen anlässlich des Einsatzes erlangten relevanten polizeilichen Erkenntnisse.

Sie beobachtet und analysiert die Entwicklung der Jugendkriminalität, insbesondere derjenigen Deliktsfelder, die in einem erwiesenen oder zu vermutenden Zusammenhang mit Schulschwänzen bzw. Schulverweigerung stehen.

Die Datenerhebung bzw. -übermittlung durch und an die Polizei erfolgt auf der Grundlage der §§ 31, 41 bzw. 43 NGefAG.

Die Polizei bringt ihre Erfahrungen und Erkenntnisse in die kommunalen Präventionsräte ein.

- Einbeziehung der Kommunalen Präventionsräte / Bildung „Runder Tische“

Unter Einbeziehung der kommunalen Präventionsräte werden von den beteiligten Kooperationspartnern „runde Tische“ gebildet. Sofern bereits entsprechende Gremien, Arbeitskreise oder Beiräte bestehen, werden diese genutzt und ggfs. erweitert.

Sie können das Bindeglied zwischen Institutionen, Vereinen, Kirchen, Organisationen aber auch Arbeitgeberverbänden darstellen.